



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2025
COM(2025) 343 final

Empfehlung für eine
EMPFEHLUNG DES RATES
mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Österreich zu beenden

DE

DE

Empfehlung für eine
EMPFEHLUNG DES RATES
mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Österreich zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 7,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vermeiden die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt.
- (3) Am [DATUM] 2025 stellte der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in Österreich ein übermäßiges Defizit bestand, da das Defizitkriterium nicht erfüllt wurde.
- (4) Nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates¹ hat der Rat eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung anzunehmen mit dem Ziel, das übermäßige Defizit innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ist dem betreffenden Mitgliedstaat in dieser Empfehlung außerdem eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu setzen, die auf die Korrektur des übermäßigen Defizits abzielen. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann diese Frist auf drei Monate verkürzt werden. Darüber hinaus muss der Rat dem Mitgliedstaat empfehlen, einen Nettoausgaben-Korrekturpfad² umzusetzen, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und unter diesem Referenzwert gehalten wird. Wurde das Verfahren bei

¹ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (Abl. L 209 vom 2.8.1997, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/2024-04-30>).

² Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Defizitkriteriums eingeleitet, so muss für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar sein. Nach Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates kann die Kommission den Richtwert während eines Übergangszeitraums in den Jahren 2025, 2026 und 2027 anpassen, um so bei der Festlegung des vorgeschlagenen Korrekturpfads für die besagten Jahre den höheren Zinsausgaben Rechnung zu tragen.

- (5) Das reale BIP Österreichs schrumpfte 2024 um 1,0 %. Laut der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission dürfte die Wirtschaft im Jahr 2025 vor dem Hintergrund rückläufiger Investitionen und negativer Nettoausfuhren um weitere 0,3 % schrumpfen. Im Jahr 2026 dürfte das reale BIP dank der Belebung des privaten Konsums und der Erholung der Investitionen um 1,0 % zulegen. Die Arbeitslosenquote soll der Prognose zufolge 2025 bei 5,3 % und 2026 bei 5,2 % liegen. Die Inflation dürfte 2025 unverändert 2,9 % betragen und 2026 auf 2,1 % zurückgehen.
- (6) Nach den von Eurostat am 22. April 2025 bereitgestellten Daten³ belief sich das gesamtstaatliche Defizit Österreichs 2024 auf 4,7 % des BIP. Laut der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission wird das gesamtstaatliche Defizit 2025 bei 4,4 % des BIP und 2026 bei 4,2 % des BIP und damit in beiden Jahren über dem Referenzwert liegen. Das strukturelle Defizit soll 2025 bei 3,4 % des BIP liegen und 2026 um 0,2 Prozentpunkte ansteigen.
- (7) Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2024 auf 81,8 % des BIP. Laut der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission soll er sich bis Ende 2025 auf 84,0 % des BIP und bis Ende 2026 auf 85,8 % erhöhen und damit weiterhin über dem Referenzwert von 60 % des BIP liegen.
- (8) Am 13. Mai 2025 übermittelte Österreich seinen ersten nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan nach Maßgabe von Artikel 11 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263⁴. Der Plan erstreckt sich auf den Zeitraum 2025 bis 2029 und sieht eine Haushaltsanpassung über sieben Jahre vor. Am [DATUM] nahm der Rat eine Empfehlung zur Billigung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans Österreichs 2025-2029⁵ an. In dieser Empfehlung wurden die Reformen und Investitionen festgelegt, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegen, und Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum definiert. Bei diesen empfohlenen Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum wurden alle notwendigen Anforderungen an einen Korrekturpfad berücksichtigt, weshalb sie als Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit empfohlen werden sollten. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad ist folglich für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, als

³ Eurostat-Euroindikatoren vom 22. April 2025. Siehe: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-euro-indicators/w/2-22042025-ap>.

⁴ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

⁵ Empfehlung des Rates vom [DATUM] zur Billigung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans Österreichs, [Referenz].

Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar, was den Vorgaben der Verordnung (EG) 1467/97 entspricht.

- (9) Ausgehend von der empfohlenen Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum, das die einzige operative Größe für die Überwachung der Einhaltung darstellt und in der Empfehlung des Rates zur Billigung des Plans Österreichs und in der vorliegenden Empfehlung festgelegt ist, und ausgehend vom Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und von der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission dürfte das gesamtstaatliche Defizit von 4,4 % des BIP im Jahr 2025 auf 2,9 % im Jahr 2030 zurückgehen. In seinem Plan erwartet Österreich auf der Grundlage der darin dargelegten Annahmen, dass das Defizit schon früher, und zwar im Jahr 2028, den Referenzwert von 3 % nicht mehr überschreiten wird.
- (10) Ausgehend von dem in dieser Empfehlung enthaltenen Nettoausgaben-Korrekturpfad, dem Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission dürfte sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 81,8 % des BIP Ende 2024 auf 89,2 % Ende 2030 weiter erhöhen und dann im Jahr 2031 auf 89,1 % zurückgehen.
- (11) Die Einhaltung der im Korrekturpfad empfohlenen Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum dürfte eine dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits sicherstellen, während konkrete Maßnahmen darauf abzielen sollten, die Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, die Investitionen zu erhalten und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu stärken. Finanzpolitische und gesamtwirtschaftliche Reformen, insbesondere auch die in Anhang II der Empfehlung des Rates vom [DATUM] zur Billigung des mittelfristigen Plans Österreichs⁶ genannten Reformen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, sollten das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen.
- (12) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1467/97 wird ein Beschluss des Rates zur Einstellung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV nur dann gefasst, wenn das Defizit unter den Referenzwert gesenkt wurde und den Prognosen der Kommission zufolge im laufenden und kommenden Jahr auf diesem Stand bleiben dürfte —

EMPFIEHLT:

1. Österreich sollte sicherstellen, dass die nominale Wachstumsrate der Nettoausgaben die in Anhang I festgelegten Höchstwerte nicht überschreitet.
2. Österreich sollte das übermäßige Defizit somit bis 2028 beenden.
3. Der Rat setzt Österreich eine Frist bis zum 15. Oktober 2025 mit der Maßgabe, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und die erforderlichen Maßnahmen vorzulegen. Anschließend sollte Österreich mindestens alle sechs Monate – im Frühjahr im Rahmen seines jährlichen Fortschrittsberichts und im Herbst mit der Übersicht über

⁶ Empfehlung des Rates vom [DATUM] zur Billigung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans Österreichs, [Referenz].

die Haushaltsplanung – über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung berichten, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist.

Diese Empfehlung ist an Österreich gerichtet.

ANHANG I
Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)
Österreich

Jahre		2025	2026	2027	2028
Wachstumsraten (%)	Jährlich	2,6	2,2	2,2	2,0
	Kumuliert (*)	2,6	4,8	7,2	9,4

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2024.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*